

# STATUTEN

## 1. Name und Sitz

Art. 1 **Pro Aarau** ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 mit Sitz in Aarau.

## 2. Zweck

Art. 2 Im Mittelpunkt steht ein starker Standort Aarau, insbesondere dessen geistiges und kulturelles Angebot. Der Verein soll auch Plattform sein für Vereine und kulturelle Institutionen in Aarau und deren Mitsprache auf politischer Ebene ermöglichen. Die Handlungsweise ist zukunftsorientiert und nachhaltig.

## 3. Mitglieder / Finanzen

Art. 3 Der Verein steht allen Personen offen, welche die Vereinsziele unterstützen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4 Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## 4. Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 6 Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres lädt der Vorstand die Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung des Vereins ein. Der Vorstand ist berechtigt, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen, sofern er dies als nötig erachtet. Ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Der Vorstand lädt rechtzeitig im Voraus die Mitglieder zur Generalversammlung ein und gibt die Traktandenliste bekannt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. Für die Genehmigung oder Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Die Generalversammlung nominiert ihre Kandidaten/innen für die Wahlen in politische Ämter. Die Kandidaten/innen müssen nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 7 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Präsident/in oder Kopräsidentin und Vorstand werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Vereinsmitglieder, die ein politisches Amt inne halten, sind automatisch stimmberechtigte Vorstandsmitglieder. Das Präsidium und die politischen Amtsträger/innen vertreten den Verein gegen aussen.

Art. 8 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem/er Revisor/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.

## 5. Auflösung des Vereins

Art. 9 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die auflösende Generalversammlung.

## 6. Inkrafttreten der Statuten

Art. 10 Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung des Vereins **Pro Aarau** vom 17. Juli 2001 angenommen worden.

\*\*\*\*\*

Aarau, den 17. Juli 2001

Tagespräsidentin

Protokollführerin

Susanne Gutjahr

Claudia Leuenberger